

Hinweise zur Wählbarkeit nach § 65 Nr. 2 BRAO

(Wahl der Mitglieder des Kammervorstands)

Der Wahlausschuss Kammervorstand 2020 der RAK Karlsruhe erteilt aufgrund des Verfahrens BGH AnwZ (Brfg) 2/17, in dem am 15.10.2018 ein Vergleich nach Rechtsausführungen des Senats geschlossen wurde, vorsorglich folgende Hinweise:

Nach § 65 Nr. 2 BRAO kann zum Mitglied des Vorstands einer Rechtsanwaltskammer nur gewählt werden, wer den Beruf eines Rechtsanwalts seit mindestens fünf Jahren ohne Unterbrechung ausgeübt hat.

Im Hinblick auf das vom Gesetzgeber angestrebte Ziel einer notwendigen Mindest Erfahrung an praktischer Expertise genügt für die Wählbarkeit nicht die bloße Zulassung zur Anwaltschaft, erforderlich ist nach dem Wortlaut des § 65 Nr. 2 BRAO vielmehr die ununterbrochene tatsächliche Ausübung des Berufs.

Der Bundesgerichtshof legte in dem eingangs angeführten Verfahren dar, dass die Vorschrift des § 65 Nr. 2 BRAO aktuelle Berufserfahrung garantieren soll. Solche Berufserfahrung kann sammeln, wer seine Tätigkeit

- als Rechtsanwalt/Rechtsanwältin,
- als Syndikusrechtsanwalt/Syndikusrechtsanwältin (§ 46ff BRAO),
- vor Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte als Syndikus im Unternehmen bei Vorliegen der 4 Kriterien der durch die drei BSG-Entscheidungen vom 03.04.2014 aufgegebenen 4-Kriterien-Theorie bei gleichzeitiger Zulassung als Rechtsanwalt/Rechtsanwältin

ausübt bzw. ausgeübt hat.

Die Tätigkeit muss dabei **aktuell** ausgeübt werden, eine vorangegangene Tätigkeit als Rechtsanwalt/Rechtsanwältin genügt nicht.

Aus der Vorschrift ergibt sich danach, dass mit Beendigung der Rechtsanwaltschaftstätigkeit die Wählbarkeit endet.

Der Wahlausschuss hält danach Folgendes für erforderlich:

- Kandidaten/Kandidatinnen für die Wahl der Mitglieder des Kammervorstands müssen anwaltlich versichern können, dass sie die Anforderungen des § 65 Nr. 2 BRAO an ihre Wählbarkeit erfüllen, dass sie also den Beruf der Rechtsanwältin/des Rechtsanwalts seit mindestens fünf Jahren ununterbrochen ausgeübt haben. Eine entsprechende Erklärung müssen die Kandidaten/Kandidatinnen auf dem Formular für einen Wahlvorschlag abgeben.
- Erforderlich ist für die Erklärung allerdings kein qualifiziertes Maß an notwendiger Vortätigkeit im Sinne der „Mittelpunkttheorie“, wonach die anwaltliche Tätigkeit den Schwerpunkt bilden müsste. Ausreichend ist vielmehr eine hinreichende Tätigkeit. Mehr verlangt das Gesetz nicht.
- Unterbrechungen aufgrund von Ereignissen des täglichen Lebens bleiben außer Betracht. In Anlehnung an § 11 Abs. 2 EuRAG gelten Unterbrechungen bis zu drei Wochen regelmäßig als solche des täglichen Lebens. Dauert die Unterbrechung länger, sind die Umstände des Einzelfalls maßgeblich. Bei der Beurteilung ist der Grund, die Dauer und die Häufigkeit der Unterbrechung zu berücksichtigen. Deshalb können auch längere Unterbrechungen noch solche des täglichen Lebens sein, zum Beispiel ein einzelner längerer Urlaub oder aber der Zeitraum des gesetzlichen Mutterschutzes. Bei Inanspruchnahme von Elternzeit und anderen willkürlichen Unterbrechungen, die nicht aufgrund von Ereignissen des täglichen Lebens eingetreten sind, verlängert sich der Fünf-Jahres-Zeitraum entsprechend der in § 11 Abs. 3 EuRAG normierten Auslegungsregeln.

- Die Tätigkeit muss im Zeitpunkt der Wahl noch ausgeübt werden. Die Erklärung umfasst also einen zurückliegenden Zeitraum von fünf Jahren, der mit dem Ablauf der vom Wahlausschuss festgelegten Wahlfrist endet.

Bei Zweifeln an der Wählbarkeit wird der Wahlausschuss gegebenenfalls die Vorlage von Falllisten verlangen müssen. Solche Zweifel können sich aus Nebentätigkeiten ergeben, die einen sehr großen zeitlichen Umfang haben und nicht der Vier-Kriterien-Rechtsprechung zugeordnet werden können.

Stand: 08.01.2020